

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Hans Zesewitz Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat Hohenstein-Ernstthal erlässt zur Stadtratssitzung am 25.09.01 auf der Grundlage der Paragraphen 4 und 73 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 sowie der Bestimmungen für das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17.07.1992 in der derzeit gültigen Fassung folgende Benutzungs- und Gebührensatzung:

§ 1 Einrichtung

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedermann ist nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten berechtigt, die Einrichtung zu benutzen und die für die Ausleihe bestimmten Medien gemäß § 7 zu entleihen.
- (3) Die Benutzung regelt sich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung eines Elternteiles bzw. des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
Angaben zur Anmeldung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.
- (2) Die Erwachsenenbibliothek dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Genehmigung eines Elternteiles bzw. des gesetzlichen Vertreters nutzen.
- (3) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek anerkannt. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller Gebühren.
- (4) Der Benutzerausweis, der nach der Anmeldung ausgehändigt wird, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust, wie auch jede Änderung der Personalien des Benutzers, ist der Stadtbibliothek anzuzeigen. Die Neuausstellung ist gebührenpflichtig.
- (5) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten gegeben. Die Stadtbibliothek nutzt die persönlichen Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Kosten der Ausleihe aller Medien regelt § 7.
- (2) Der Informationsbestand wird nicht außer Haus entliehen.
- (3) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können alle anderen Medien, außer Videos, 4 Wochen entliehen werden. Videos können 1 Woche entliehen werden und müssen bei der Abgabe zurückgespult sein.
- (4) Liegen für Entleihungen keine Vorbestellungen vor, kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers die Ausleihfrist um weitere 4 Wochen verlängern. Jede Verlängerung kann auch telefonisch unter Angabe der Benutzernummer, des Medientitels und des Fälligkeitsdatums erfolgen.
- (5) Alle entliehenen Medien gelten als für den Inhaber des Benutzerausweises entliehen. Er haftet für die Rückgabe. Der Ausleihbeleg ist sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (6) Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek entlehene Medien an Dritte weiterzuleiten.
- (7) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist werden Säumnisgebühren und Portogebühren fällig.

§ 6 Haftung der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Für Schäden, die bei Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen nachfolgende Gebühren:
 - a) Erstellung und jährliche Verlängerung des Benutzerausweises sowie der Verlust des Benutzerausweises

Kinderbibliothek	3,00 EUR
Kinder bis 14 Jahre	
Erwachsenenbibliothek	
Erwachsene	12,00 EUR
Jugendliche bis 18 Jahre	6,00 EUR
 - b) Disketten 0,20 EUR
 - c) ausgedruckte Seiten pro Seite 0,05 EUR
 - d) Die Säumnisgebühren betragen pro Medieneinheit:

um mehr als eine Woche pauschal (1. Mahnung)	
Kinderbibliothek	0,25 EUR
Erwachsenenbibliothek (ab 14 Jahre)	0,50 EUR
(zuzüglich Porto)	
um mehr als drei Wochen pauschal (2. Mahnung)	
Kinderbibliothek	1,00 EUR
Erwachsenenbibliothek (ab 14 Jahre)	2,00 EUR
(zuzüglich Porto)	
um mehr als fünf Wochen pauschal (3. Mahnung)	
Kinderbibliothek	2,25 EUR
Erwachsenenbibliothek (ab 14 Jahre)	4,50 EUR
(zuzüglich Porto)	

Ab der 6. Woche werden die entliehenen Medien, die Säumnisgebühren und das entstandene Porto dem Benutzer in Rechnung gestellt.
 - e) Videogeühren bei Überschreitung der Leihfrist

bis 10. Tag	
Kinderbibliothek	0,50 EUR
Erwachsenenbibliothek (ab 14 Jahre)	1,00 EUR
(pro Tag und Kassette)	
ab 11. Tag:	vollständiger finanzieller Ersatz der Videokassette
 - f) Nutzer der Bibliothek zahlen bei Internetnutzung für jede angefangene Viertelstunde 0,50 EUR
 - g) Bei nachweislich unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer ist der Leiter berechtigt, die Verzugsgebühren zu erlassen.

§ 8 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzung der Stadtbibliothek.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Benutzung sofort fällig.

§ 10 Verfahrensweise bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek kann der Benutzer von der Medienausleihe ausgeschlossen werden.

§ 11 Benutzungsbeschränkungen

- (1) An den Computern der Stadtbibliothek dürfen nur Datenträger verwendet werden, die am Tag eines Einsatzes in der Bibliothek erworben werden. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf die Festplatte oder auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet.
- (2) Die Stadtbibliothek ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von entliehenen Medien (CD-ROM, Disketten u. ä.) nicht verantwortlich.
- (3) Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.

§ 12 Hausordnung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt für die Aufbewahrung von Taschen Schließfächer zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Garderobe und sonstige persönliche Gegenstände der Benutzer.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) In den Räumen der Stadtbibliothek übt die Bibliotheksleitung das Hausrecht aus. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen für dauernd vom Recht der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (6) Die Hausordnung hängt in der Stadtbibliothek aus.

§ 13 Aufhebung von Satzungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Hohenstein-Ernstthal vom 19.11.1996 wird aufgehoben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 (01.05.2004/01.01.2005) in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 26.09.2001/03.03.2004/24.11.2005

Homilius
Oberbürgermeister